

19  
024  
I ZR 51/53

Verkündet  
am 11. Febr. 1955

Grünau, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft in Firma Ernst F. & S.  
in B., P.allee,

Klägerin und Revisions-  
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

die V. G. eGmbH., vertreten durch die  
Vorstandsmitglieder T. und Vo. in B.,  
Ba. str.,

Beklagte und Revisions-  
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1955 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Christoph,  
Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das an Verkündungsstatt den  
Parteien am 18. Dezember 1952 zugestellte Urteil  
des 2. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin wird  
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten, die zu den auf den Befehl der Besatzungsmächte geschlossenen Bankinstituten gehört, vor dem Zusammenbruch neben anderen Konten das Girokonto [REDACTED]. Am 8. Mai 1945 betrug das Guthaben der Klägerin auf diesem Konto 23.405,13 RM. Dieser Betrag wurde im Jahre 1950 auf 1.170,25 DM-West, abzüglich 1 % Gebühren in Höhe von 11,70 DM = 1.158,55 DM umgestellt. Diese Umstellung hat die Beklagte durch Übersenden der 4. Ausfertigung des Anmeldeformulars zur Uraltkontenumstellung unter dem 5. August 1950 bestätigt, wobei auf der Rückseite das errechnete Umstellungsguthaben durchgestrichen und bei der Spalte "Verfügungsbeschränkungen" vermerkt war: "Zu verrechnen mit Forderungen der V [REDACTED] G [REDACTED]".

Die Klägerin verlangt mit der Klage Zahlung dieses umgestellten Saldoguthabens an die B [REDACTED] V [REDACTED] eGmbH, Filiale G [REDACTED], die als neues kontoführendes Institut gemäß Ziff 12 des Anmeldeformulars angegeben worden ist.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie macht geltend, die Forderung aus dem Saldo des Girokontos [REDACTED] sei bei der Umstellung des Guthabens mit einer Forderung der Beklagten aus dem laufenden Konto [REDACTED] 5 verrechnet worden. Auf diesem Konto habe der Schlußsaldo zu Gunsten der Beklagten am 16. April 1945 101.433,78 RM betragen; er sei später nicht mehr zu Gunsten der Klägerin verändert worden. Diese habe sich auch im Juni 1950 mit der Verrechnung einverstanden erklärt. Durch die inzwischen vorgenommene Verrechnung mit dem Uraltguthaben der Klägerin und die inzwischen erfolgte Umstellung habe sich die Forderung der Beklagten auf 5.968,18 DM verringert. Die Beklagte hat auch mit der sich aus dem laufenden Konto [REDACTED] 5 ergebenden Forderung gegen die Klagforderung aufgerechnet.

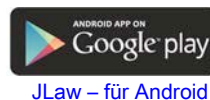
Die Klägerin bestreitet Entstehung und Bestand der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung. Sie habe sich auch nicht mit der von der Beklagten behaupteten Verrechnung einverstanden erklärt.

Das Landgericht hat den Bestand der Gegenforderung nicht als erwiesen angesehen und der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klagforderung weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg im Hinblick auf das Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950 (BerlGVBl 1950 I, 501) für unzulässig erachtet und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen.

Die Revision rügt Verletzung des § 1 Abs 2 des genannten Gesetzes. Nach § 547 Abs 1 Ziff 1 ZPO ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, weil das Berufungsgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen hat. Die Revision ist jedoch sachlich nicht begründet. Bei dem genannten Gesetz handelt es sich nicht um Bundesrecht, sondern um Berliner Sonderrecht, dessen Geltungsbereich auf den Bezirk des Berufungsgerichts beschränkt geblieben ist. Das Gesetz gehört auch nicht etwa zu dem Umstellungsrecht, das mit dem Umstellungsrecht des Bundes inhaltlich übereinstimmt oder sonst unter Berücksichtigung der in den Entscheidungen BGHZ 4, 219 /2207; 6, 47 /497, 373 /3757; 7, 299 ff dargelegten Rechtsgrundsätze zur Bejahung der Revisibilität führen könnte (vgl zu der Nachprüfung des West-



berliner Rechts durch das Revisionsgericht noch Paulsen JR 1951, 364 ff; Rilling NJW 1952, 205; Stein-Jonas-Schönke ZPO § 549 IV B 4). Das Revisionsgericht kann also nicht nachprüfen, ob das Berufungsgericht das Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950 richtig ausgelegt und angewendet hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Revision begründet ist, kann es aber im vorliegenden Fall auf das genannte Gesetz überhaupt nicht mehr entscheidend ankommen, weil die in diesem Gesetz getroffene Regelung durch das inzwischen nach Einlegung der Revision erlassene Bundesgesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953 (BGBl 1953 I, 1439), das für Westberlin durch das Gesetz vom 10. Dezember 1953 (BerlGVBl 1953, 1476) übernommen worden ist, überholt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 9, 101 ff mit Nachweisen) ist jedes nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangene neue Gesetz, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt, zu berücksichtigen. Das trifft für das Umstellungsergänzungsgesetz zu, das in § 4 bestimmt, daß Gutschriften in Deutscher Mark auf Grund der Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (BerlGVBl 1949 I, 509) nicht mehr stattfinden. Damit entfällt also nunmehr auch die vom Berufungsgericht noch als gegeben angesehene Möglichkeit, den Prüfungsausschuß anzurufen. Das Verfahren zur Umwandlung von Uraltguthaben ist jetzt in §§ 12 ff des Umstellungsergänzungsgesetzes geregelt. Danach ist ein neues Anmeldeverfahren vorgesehen, das unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einem gerichtlichen Verfahren bei dem Landgericht in Berlin und zu einer sofortigen Beschwerde an das Kammergericht führen

kann (§§ 21 ff des Gesetzes). Für dieses gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die in diesem Verfahren hinsichtlich der "Umwandlungsfähigkeit" des Uraltguthabens getroffene Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam und ist für die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und das Neue Institut bindend (§ 25 des Gesetzes). Damit erlangt der Gläubiger in diesem Verfahren aber noch keinen vollstreckbaren Titel auf Gutschrift oder auf Auszahlung seines umgewandelten Uraltguthabens. Kommt das Neue Institut der sich aus § 29 des Gesetzes ergebenden Verpflichtung aus irgend welchen Gründen, z.B. wegen Aufrechnung mit Gegenforderungen, nicht nach, so kann der Gläubiger vor den ordentlichen Gerichten klagen. Prozeßvoraussetzung einer solchen Klage ist jedoch in jedem Fall die Durchführung des im Umstellungsergänzungsgesetz vorgesehenen Verfahrens. Solange dieses Verfahren nicht abgeschlossen ist, bleibt der Rechtsweg unzulässig. Hieraus ergibt sich, daß sich an der Unzulässigkeit des Rechtswegs, die das Revisionsgericht zunächst schon mit Rücksicht auf § 549 Abs 1 ZPO als nicht nachprüfbar und gegeben hinnehmen mußte, auch durch die neue gesetzliche Regelung, wie sie durch das Umstellungsergänzungsgesetz geschaffen worden ist, nichts geändert hat.

Ob der Tatrichter befugt gewesen wäre, die Vorentscheidung des Prüfungsausschusses nach dem Berliner Gesetz vom 16. November 1950 oder jetzt der nach dem Umstellungsergänzungsgesetz zuständigen Stelle abzuwarten und zu diesem Zweck das Verfahren nach § 148 ZPO auszusetzen (vgl hierzu Stein-Jonas-Schönke ZPO § 148 III 1 b, c aE; aa OLG Düsseldorf in JW 1926, 2304 Nr 2), kann hier unerörtert bleiben. Es würde sich immer nur um eine Ermessensentscheidung des Tatrichters handeln können, so daß eine mangels Vorliegens einer Prozeßvoraussetzung erfolgte Abweisung der Klage in jedem Fall rechtsfehlerfrei ist. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist auch in der Revisionsinstanz für eine Aussetzung der Entscheidung nach § 148 ZPO kein Raum.

Soweit das Berufungsgericht nach dem Berliner Gesetz vom 16. November 1950 den Rechtsweg für schlechthin unzulässig gehalten hat, kann dieser Rechtsauffassung zumindest im Hinblick auf die durch das Umstellungsergänzungsgesetz geschaffene Rechtslage nicht gefolgt werden. Hiernach kann die Klage nur als zur Zeit unzulässig abgewiesen werden. Aus diesem Grunde mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Wilde

Bock

Christoph

Weiss

Nörr